

nutzung unterschiedlicher Valuten — verschwenderische, das Mißfallen der Bevölkerung erregende Gewohnheiten sichtbar werden, so müßte es selbstverständliche Pflicht der Kollegien Vorstände, ja, aller Mitglieder sein, von sich aus diesen Übelständen entgegenzutreten und nicht erst ein Eingreifen von außen abzuwarten. Es wäre jedenfalls fehlerhaft, wenn die Aufnahmepolitik der Vorstände dahin ginge, die Mitgliederzahl im Interesse der Einnahmen möglichst klein zu halten, anstatt entsprechend dem Bedürfnis der Bevölkerung und im Sinne einer politischen und fachlichen Qualifizierung der Anwaltskollegien die Zahl ständig zu erhöhen.

3. Schließlich ist eine\* der Ursachen für den unbefriedigenden politisch-ideologischen Zustand der Kollegienanwaltschaft darin zu erblicken, daß die Vorsitzenden und Vorstände in eigener Unkenntnis der Fehler und Schwächen der Mitglieder die Justizverwaltungsstelle und das Ministerium der Justiz nicht oder nur ungenügend informieren. Die Revisionsberichte sind, soweit sie überhaupt erstattet werden, formal und nichtssagend. Das gleiche gilt für die halbjährlich zu erstellenden Rechenschaftsberichte, die über den ideologischen Zustand der Mitglieder fast nichts aussagen. Das Ministerium der Justiz, dem nach § 30 des Musterstatuts die Kontrolle der Kollegien zusteht und das berechtigt ist, Beschlüsse aufzuheben, die dem Statut oder dem Gesetz zuwiderlaufen, erfährt nichts von den gefaßten Beschlüssen, die allerdings, soweit sie Grundsatzfragen und Fragen der ideologischen Entwicklung betreffen, auch nur relativ selten gefaßt werden.

\*

Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um diesen nicht erfreulichen Zustand zu überwinden und der Rechtsanwaltschaft klar die Perspektiven ihrer Entwicklung aufzuzeigen? Zweifellos sind solche Perspektiven bed der eindeutigen Erkenntnis der gesellschaftlichen Funktion unserer Rechtsanwälte, bei der Rolle und Bedeutung, die sie innerhalb der Rechtspflege besitzen, und bei den Aufgaben, die ihnen im Rahmen unserer sozialistischen Gesetzlichkeit gestellt sind, vorhanden. Sie zu erkennen und den Rechtsanwälten mehr als bisher begreiflich zu machen, die Rechtsanwälte zu befähigen, innerhalb ihrer Organisation durch ständige Erziehung an sich selbst bewußte Helfer der Rechtsprechung, Miterbauer des Sozialismus zu werden und die Hauptaufgabe unserer Zeit, die Massen zum Sozialismus zu erziehen, mit zu lösen, ist die erstrangige Forderung.

Bei der Erörterung bisheriger Fehler und Schwächen in der Arbeit mit und in der Rechtsanwaltschaft sind bereits einige Hinweise zu ihrer Überwindung gegeben worden (Verbesserung der Tätigkeit des Beirats, der Anleitung und Kontrolle der Zentralen Revisionskommission, des Berichts- und Revisionswesens, der Aufnahmepolitik der Kollegien). Folgende weitere Maßnahmen werden der Festigung der Anwaltskollegien und dem politischen Wachstum der Mitglieder dienen:

1. Zunächst gilt es, sich einen umfassenden und tiefgründigen Überblick über die berufliche und politische Arbeit der Rechtsanwälte mit allen positiven und negativen Erscheinungen zu verschaffen. Hierzu wird und muß die Zentrale Revisionskommission, die die ersten Ergebnisse ihrer bisherigen Tätigkeit jetzt zusammenfaßt, einen erheblichen Beitrag leisten. Im übrigen werden die Revisionen und Instruktionen der Justizorgane in den Bezirken bei der Überprüfung der Rechtsprechung und der politischen Massenarbeit auch Erkenntnisse über die Tätigkeit der Rechtsanwälte vermitteln, die zur Grundlage weiterer justizpolitischer Maßnahmen dienen werden.

2. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird sich in Fortführung der bisherigen regelmäßigen Arbeitstagungen mit den Vorsitzenden der Anwaltskollegien im Ministerium der Justiz die nächste Tagung mit den Aufgaben befassen, die die Rechtsanwaltschaft bei der Vorbereitung des V. Parteitages der SED und bei der Mitwirkung an der Erziehung zum Sozialismus zu lösen hat. Die Ergebnisse dieser Tagung werden in den einzelnen Bezirkskollegien, im Vorstand und in

der Mitgliederversammlung gründlich zu erörtern sein, damit sie Ausgangspunkt für die künftige politische und berufliche Tätigkeit aller Mitglieder werden können. An der Kontrolle dieser Maßnahmen werden die Leiter der Justizverwaltungsstellen und die Instrukteure des Ministeriums der Justiz, die ihre helfende und beratende Tätigkeit mehr als bisher auf die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft erstrecken müssen, beteiligt sein.

3. Es wird geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Mitglieder der Anwaltskollegien, insbesondere aber ihre verantwortlichen Funktionäre im Vorstand und in der Revisionskommission, unter Berücksichtigung der besonders hohen Anforderungen, die jetzt und künftig an ihre berufliche und politische Tätigkeit zu stellen sind, die entsprechende Fähigkeit und Geeignetheit noch besitzen. Das ist in erster Linie Sache der Anwaltskollegien selbst, die bei einer Auseinandersetzung gerade über diese Frage in ihrer Qualität und Einsicht wachsen werden. Aber auch das Ministerium der Justiz wird sich bei der Kontrolle der gefaßten und zu fassenden Beschlüsse helfend und erzieherisch an der Durchsetzung dieser Aufgabe beteiligen, die sich konkret aus dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates ergibt.

4. Große Aufmerksamkeit müssen die Vorstände der Anwaltskollegien ab sofort der Durchführung von Lektionen und Seminaren über die Grundfragen der Politik von Partei und Regierung sowie über den dialektischen Materialismus und seine Anwendung in der Praxis widmen. Nach Beendigung des Lehrgangs zum Studium des Vertragssystems (etwa Ende Mai 1958) sollten unverzüglich Lektions- und Themenpläne aufgestellt werden, bei deren Gestaltung das Ministerium der Justiz selbstverständlich jede Unterstützung geben wird. Referenten aus Organen des Staatsapparates und wissenschaftlichen Einrichtungen sind zu gewinnen. Neben diesen echten Schulungen ist aber darauf zu achten, daß in jeder Mitgliederversammlung inhaltliche Fragen der anwaltschaftlichen Tätigkeit behandelt werden, über die nach sorgfältiger Vorbereitung durch einen beauftragten Referenten zu beraten ist. Hieraus und aus der Auswertung der künftig die politische Entwicklung der Mitglieder stärker beachtenden Revisionen durch die Vorsitzenden werden und müssen sich jene kritischen Auseinandersetzungen ergeben, die einen echten Fortschritt in der Bildung des sozialistischen Bewußtseins mit sich bringen.

5. Sowohl bei den Revisionen als in den Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder Rechenschaft über die Art und den Umfang ihrer Mitwirkung an der politischen Massenarbeit, als Abgeordnete, in der Nationalen Front und in der Vereinigung Demokratischer Juristen geben. Es genügt nicht mehr, nominell diese oder jene Funktion im Kulturbund, in den Friedensräten und an anderen Stellen zu bekleiden. Es kommt auf die wirklich entfaltete Aktivität, auf die Übertragung der fachlichen Kenntnisse auf die politische Tätigkeit an, bei der der Beweis für die Anwendung gewonnener theoretischer Kenntnisse allein in der politischen Praxis erbracht wird.

6. Zur Unterstützung all dieser Maßnahmen ist inzwischen eine Anordnung des Ministers der Justiz zur Änderung des Musterstatuts erlassen und im Gesetzblatt veröffentlicht worden<sup>1 2 10</sup>. Mit ihr wird bei voller Aufrechterhaltung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Anwaltskollegien im Interesse ihrer Entwicklung als sozialistische Organisation und ihrer Mitglieder als künftige sozialistische Rechtsanwälte die Kontrolle der Einhaltung des Statuts und der Gesetze verstärkt. Damit wird gleichzeitig der notwendige ständige Kampf um die Einhaltung der VO vom 15. Mai 1953 und des Musterstatuts, um die Entwicklung der Kollegien zu einem höheren Niveau, der Rechtsanwälte zum sozialistischen Bewußtsein und zu sozialistischen Taten eröffnet und in ein neues, progressives Stadium übergeleitet.